



**Gemeinde Rheinhausen
Landkreis Emmendingen**

**Satzung
über die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Rheinhausen
(Kernzeitbetreuungssatzung)
Vom 23. Oktober 2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 23. Oktober 2024 aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), sowie der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Einrichtung einer Kernzeitbetreuung**

(1) Die Gemeinde Rheinhausen richtet eine Kernzeitbetreuung an der Grundschule Rheinhausen ein. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers; ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Kernzeitbetreuung besteht nicht.

(2) Die Kernzeitbetreuung findet an Schultagen außerhalb des stundenplanmäßigen Schulunterrichts statt. Sie erfolgt durch spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten; Schulunterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgen nicht.

(3) Teil der Kernzeitbetreuung ist das Mittagessen. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Teilnehmer/innen der Kernzeitbetreuung, die länger als 13.00 Uhr betreut werden, verpflichtend. Eine Abmeldung vom Mittagessen ist für denselben Tag nur bis 7:45 Uhr möglich. Bei einer späteren Abmeldung ist das Mittagessen zu bezahlen; eine Abholung des Mittagessens ist aus hygienischen Gründen nicht möglich.

(4) Sofern Allergien oder sonstige Lebensmittelunverträglichkeiten bei einem Kind bestehen, kann das Kind auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit werden. Es hat eigenes Essen in dafür geeigneten und sauberen Behältnissen mitzubringen. Eine Verpflegungsgebühr nach § 5 Absatz 2 wird in diesem Fall nicht erhoben.

**§ 2
Anmeldung / Abmeldung**

(1) Die Anmeldung eines Kindes zur Kernzeitbetreuung muss schriftlich beim Bürgermeisteramt oder der Grundschule Rheinhausen durch die erziehungsberechtigte/n Person/en erfolgen. Das zu verwendende Anmeldeformular muss die Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Person/en enthalten. Die Aufnahme eines Kindes ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich.

(2) Die Abmeldung eines Kindes von der Kernzeitbetreuung kann schriftlich beim Bürgermeisteramt oder der Grundschule Rheinhausen durch die erziehungsberechtigte/n Person/en mit einer Frist von zwei Wochen zum letzten Schultag des laufenden Monats erklärt werden.

§ 3 Krankheitsfall

Die Teilnahme an der Kernzeitbetreuung ist ausgeschlossen, wenn

- a) das Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen darf,
- b) das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leiden.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit bei sich oder in der Familie wieder an der Kernzeitbetreuung teilnehmen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 4 Ausschluss

Der Ausschluss eines Kindes aus der Kernzeitbetreuung ist möglich, wenn

- a) ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht an der Kernzeitbetreuung teilgenommen hat;
- b) ein Kind die Arbeit in der Betreuungsgruppe durch sein Verhalten nachhaltig stört;
- c) die Gebühr trotz Mahnung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht bezahlt wurde.

§ 5 Betreuungs- und Verpflegungsgebühren

(1) Für die Teilnahme an der Kernzeitbetreuung erhebt die Gemeinde Rheinhausen von der bzw. den erziehungsberechtigten Person/en eine Betreuungsgebühr. Diese beträgt monatlich

- a) für das erste Kind für die schultägliche Betreuung bis 14.00 Uhr 40 EUR und bis 16.00 Uhr 60 EUR;
- b) für jedes weitere Geschwisterkind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht, für die schultägliche Betreuung bis 14.00 Uhr 20 EUR und bis 16.00 Uhr 30 EUR.

(2) Für das Mittagessen wird zusätzlich zur Betreuungsgebühr nach Absatz 1 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt 5,00 EUR je Mittagessen.

(3) Die Betreuungsgebühr ist am 1. Tag des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung des Betreuungszeitraums im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder Fernbleiben des Kindes. Für die Verpflegungsgebühren für das Mittagessen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des auf den Bezug des Mittagessens folgenden Monats. Die Gebührenschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 6 Versicherung / Haftung

(1) Der Besuch der Kernzeitbetreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zur und von der Grundschule Rheinhausen erfasst.

(2) Die Aufsicht der Betreuungsperson/en beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem festgelegten Betreuungsende.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Rheinhausen vom 27. Juli 2022 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 23. Oktober 2024

gez.
Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Die Kernzeitbetreuungssatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 23. Oktober 2024 wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Rheinhausen am 23. Oktober 2024 beschlossen, nach Beschlussfassung des Gemeinderates am 23. Oktober 2024 von Bürgermeister Dr. Jürgen Louis ausgefertigt und durch Bereitstellung im Internet am 24. Oktober 2024 unter der Adresse der Gemeinde www.rheinhausen.de unter der Rubrik Ortsrecht/Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 27. September 2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 dem Kommunalamt Emmendingen angezeigt.